

*Vorlage der Redaktionskommission für die Schlussabstimmung*

---

**Bundesgesetz  
über die Unterstützung der institutionellen  
familienergänzenden Kinderbetreuung  
(UKibeG)**

vom 19. Dezember 2025

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf die Artikel 67 Absatz 2 und 116 Absatz 1 der Bundesverfassung<sup>1</sup>,  
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Wissenschaft, Bildung  
und Kultur des Nationalrates vom 14. Dezember 2022<sup>2</sup>,  
in die Stellungnahme des Bundesrates vom 15. Februar 2023<sup>3</sup>  
und in den Zusatzbericht der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des  
Ständerates vom 5. November 2024<sup>4</sup>,  
beschliesst:*

**1. Abschnitt: Zweck**

**Art. 1**

<sup>1</sup> Mit diesem Gesetz will der Bund:

- a. die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit oder Ausbildung verbessern;
- b. die Chancengerechtigkeit für Kinder im Vorschulalter verbessern.

<sup>2</sup> Zu diesem Zweck gewährt er Finanzhilfen.

<sup>1</sup> SR 101

<sup>2</sup> BBI 2023 595

<sup>3</sup> BBI 2023 598

<sup>4</sup> BBI 2025 1135

## **2. Abschnitt: Programmvereinbarungen**

### **Art. 2 Finanzhilfen an Kantone**

Der Bund kann den Kantonen auf der Grundlage von Programmvereinbarungen globale Finanzhilfen gewähren zur Weiterentwicklung der institutionellen familienergänzenden Kinderbetreuung nach dem Familienzulagengesetz vom 24. März 2006<sup>5</sup> (FamZG). Er kann damit Folgendes unterstützen:

- a. die Schaffung von Plätzen zur institutionellen familienergänzenden Betreuung von Kindern im Vorschul- und Schulalter, um Angebotslücken zu schliessen;
- b. die Schaffung von Plätzen zur institutionellen familienergänzenden Betreuung von Kindern mit Behinderungen im Vorschul- und Schulalter, um Angebotslücken zu schliessen und die Kosten für die Familien zu senken.

### **Art. 3 Inhalt der Programmvereinbarungen**

Die Programmvereinbarungen beinhalten insbesondere die von Bund und Kantonen gemeinsam festgelegten Ziele sowie die finanzielle Beteiligung des Bundes.

### **Art. 4 Verfügbare Mittel**

<sup>1</sup> Die Bundesversammlung beschliesst für die Finanzhilfen nach diesem Abschnitt mehrjährige Verpflichtungskredite.

<sup>2</sup> Der Bund gewährt die Finanzhilfen im Rahmen der bewilligten Kredite.

### **Art. 5 Bemessung der Finanzhilfen an Kantone**

Die Finanzhilfen decken höchstens 50 Prozent der Ausgaben des Kantons für die Massnahmen nach Artikel 2.

### **Art. 6 Verfahren**

<sup>1</sup> Den Kantonen werden Finanzhilfen grundsätzlich mittels vierjähriger Programmvereinbarungen gewährt.

<sup>2</sup> Der Bundesrat legt den Beginn der ersten Vertragsperiode fest. Er regelt den Informations- und Erfahrungsaustausch mit den Kantonen und weiteren relevanten Akteuren.

<sup>5</sup> SR 836.2

### **3. Abschnitt: Statistik und Evaluation**

#### **Art. 7              Statistik**

Die Statistik wird in Artikel 21j FamZG<sup>6</sup> geregelt.

#### **Art. 8              Evaluation**

Das Bundesamt für Sozialversicherungen überprüft regelmässig die Auswirkungen dieses Gesetzes und veröffentlicht die Ergebnisse.

### **4. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

#### **Art. 9              Ausführungsbestimmungen**

Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

#### **Art. 10             Änderung anderer Erlasse**

Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.

#### **Art. 11             Referendum, Inkrafttreten und Geltungsdauer**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Es ist im Bundesblatt zu publizieren, sobald die am 5. Juli 2023<sup>7</sup> eingereichte Volksinitiative «Für eine gute und bezahlbare familienergänzende Kinderbetreuung für alle (Kita-Initiative)» zurückgezogen oder abgelehnt worden ist.

<sup>3</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

<sup>4</sup> Dieses Gesetzes gilt unter Vorbehalt von Absatz 5 ab Inkrafttreten während 14 Jahren.

<sup>5</sup> Der Anhang (Änderung anderer Erlasse) gilt unbefristet.

<sup>6</sup> SR 836.2  
<sup>7</sup> BBl 2023 1750

*Anhang*  
(Art. 10)

## Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

### 1. Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946<sup>8</sup> über die Alters- und Hinterlassenenversicherung

*Art. 50a Abs. 1 Bst. b<sup>quater</sup>*

<sup>1</sup> Sofern kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht, dürfen Organe, die mit der Durchführung, der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes betraut sind, Daten in Abweichung von Artikel 33 ATSG<sup>9</sup> bekannt geben:

b<sup>quater</sup>. den Familienausgleichskassen zur Durchführung der Betreuungszulage;

### 2. Bundesgesetz vom 20. Juni 1952<sup>10</sup> über die Familienzulagen in der Landwirtschaft

*Art. 1a Abs. 3 zweiter Satz*

<sup>3</sup> ... Die Ausrichtung von Kinder-, Ausbildungs- und Betreuungszulagen für Kinder im Ausland richtet sich nach Artikel 4 Absatz 3 des Familienzulagengesetzes vom 24. März 2006<sup>11</sup> (FamZG).

*Art. 2 Abs. 1 und 3*

<sup>1</sup> Die Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer umfassen eine Haushaltungszulage sowie Kinder-, Ausbildungs- und Betreuungszulagen nach Artikel 3 Absatz 1 FamZG<sup>12</sup>.

<sup>3</sup> Die Kinder-, Ausbildungs- und Betreuungszulagen entsprechen den Mindestansätzen nach Artikel 5 Absätze 1–2<sup>ter</sup> FamZG. Im Berggebiet werden die Ansätze der Kinder- und Ausbildungszulagen um je 20 Franken erhöht.

*Art. 7 Art und Höhe der Zulagen*

<sup>1</sup> Die Familienzulagen für selbstständigerwerbende Landwirte umfassen Kinder-, Ausbildungs- und Betreuungszulagen nach Artikel 3 Absatz 1 FamZG<sup>13</sup>.

<sup>8</sup> SR 831.10

<sup>9</sup> SR 830.1

<sup>10</sup> SR 836.1

<sup>11</sup> SR 836.2

<sup>12</sup> SR 836.2

<sup>13</sup> SR 836.2

## Unterstützung der institutionellen familienergänzenden Kinderbetreuung. BG

---

<sup>2</sup> Die Ansätze dieser Zulagen entsprechen denjenigen nach Artikel 5 Absätze 1–2<sup>ter</sup> FamZG. Im Berggebiet werden die Ansätze der Kinder- und Ausbildungszulagen um je 20 Franken erhöht.

*Art. 9 Sachüberschrift, Abs. 1 und 2 Bst. f*

### Kinder-, Ausbildungs- und Betreuungszulagen

<sup>1</sup> Zum Bezug von Kinder-, Ausbildungs- und Betreuungszulagen nach Artikel 3 Absatz 1 FamZG<sup>14</sup> berechtigen Kinder nach dessen Artikel 4 Absatz 1.

<sup>2</sup> Die folgenden Bestimmungen des FamZG mit ihren Abweichungen vom ATSG<sup>15</sup> gelten sinngemäss:

- f. Artikel 16a (Prüfung der Bezugsberechtigung).

## 3. Familienzulagengesetz vom 24. März 2006<sup>16</sup>

*Art. 3 Abs. 1 Bst. c und 2 erster Satz*

<sup>1</sup> Die Familienzulagen nach diesem Gesetz umfassen:

- c. die Betreuungszulage für erwerbstätige Personen: sie wird vom Beginn des Geburtsmonats des Kindes bis zum Ende des Monats, in dem das Kind das 8. Altersjahr vollendet hat, ausgerichtet.

<sup>2</sup> Die Kantone können in ihren Familienzulagenordnungen höhere Mindestansätze für Kinder-, Ausbildungs- und Betreuungszulagen als nach Artikel 5 sowie auch Geburts- und Adoptionszulagen vorsehen. ...

*Art. 3a Besondere Bestimmungen für die Betreuungszulage*

<sup>1</sup> Die Betreuungszulage dient dazu, die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit oder Ausbildung sowie die Chancengerechtigkeit für Kinder im Vorschulalter zu verbessern. Sie hat zum Ziel, die Kosten der Familien für die institutionelle familienergänzende Kinderbetreuung zu senken.

<sup>2</sup> Die Betreuungszulage wird ausgerichtet für die regelmässige Betreuung von Kindern im Vorschul- und Schulalter, die es den Eltern ermöglicht, eine Erwerbstätigkeit auszuüben oder eine Ausbildung zu absolvieren (familienergänzende Kinderbetreuung), sofern die Kinder in der Schweiz in einer privaten oder öffentlichen Institution, einschliesslich in Tagesfamilien, die in einer Trägerschaft mit Rechtspersönlichkeit organisiert sind, entgeltlich betreut werden und die Betreuung in einer Landessprache erfolgt.

<sup>14</sup> SR 836.2

<sup>15</sup> SR 830.1

<sup>16</sup> SR 836.2

## Unterstützung der institutionellen familienergänzenden Kinderbetreuung. BG

---

<sup>3</sup> Können zwei Personen für dasselbe Kind einen Anspruch auf Betreuungszulage geltend machen, so wird die Zulage nur gewährt, wenn beide eine Erwerbstätigkeit ausüben, es sei denn, es liegen sachliche Gründe vor, aufgrund derer eine Person keiner Erwerbstätigkeit nachgeht, oder eine Ausbildung absolvieren.

<sup>4</sup> Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, namentlich:

- a. die Kriterien für die Anerkennung der Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung, bei deren Nutzung eine Betreuungszulage ausgerichtet wird;
- b. die sachlichen Gründe der Nichterwerbstätigkeit;
- c. die Ermittlung und Festlegung des im Ausland erzielten Einkommens.

### *Art. 5 Abs. 2<sup>bis</sup> und 2<sup>ter</sup>*

<sup>2bis</sup> Die Betreuungszulage beträgt mindestens 100 Franken pro Monat für Kinder, die einen Tag pro Woche institutionell betreut werden. Für jeden zusätzlichen halben Betreuungstag pro Woche erhöht sich die Zulage um 50 Franken.

<sup>2ter</sup> Die Betreuungszulage für Kinder mit Behinderungen entspricht dem anderthalbfachen bis maximal zweifachen Betrag, wenn die tatsächlichen Kosten für die institutionelle Kinderbetreuung aufgrund des Betreuungsmehraufwands entsprechend höher ausfallen. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

### *Art. 6a Überentschädigung*

<sup>1</sup> Die Betreuungszulage darf nicht zu einer Überentschädigung der Eltern führen.

<sup>2</sup> Eine Überentschädigung liegt in dem Masse vor, in dem die Betreuungszulage die von den Eltern selbst getragenen tatsächlichen Kosten für die institutionelle familienergänzende Kinderbetreuung übersteigt.

<sup>3</sup> Die Betreuungszulage wird um den Betrag der Überentschädigung gekürzt.

<sup>4</sup> Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

### *Art. 7 Abs. 3*

<sup>3</sup> Die zweitanspruchsberechtigte Person ist verpflichtet, in Bezug auf die Betreuungszulage im Sinne der Artikel 28 und 31 ATSG<sup>17</sup> beim Vollzug mitzuwirken.

### *Art. 16a Prüfung der Bezugsberechtigung*

Die Familienausgleichskassen können die Auszüge der individuellen Konten der zweitanspruchsberechtigten Person zur Prüfung der Bezugsberechtigung der Betreuungszulage einholen.

<sup>17</sup> SR 830.1

## Unterstützung der institutionellen familienergänzenden Kinderbetreuung. BG

---

### *Art. 19 Abs. 1 zweiter Satz und 1<sup>quater</sup>*

<sup>1</sup>... Sie haben Anspruch auf Familienzulagen nach den Artikeln 3 und 5, mit Ausnahme der Betreuungszulage nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c. ...

<sup>1quater</sup> Nichterwerbstätige Personen haben Anspruch auf die Betreuungszulage nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c, sofern sie sich in einer Aus- oder Weiterbildung befinden. Der Anspruch auf Betreuungszulage besteht bis zum ordentlichen Abschluss der Aus- oder Weiterbildung. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

### *Art. 20 Abs. 1*

<sup>1</sup> Die Kantone finanzieren:

- a. die Kinder- und Ausbildungszulagen an Nichterwerbstätige;
- b. die Betreuungszulage an anspruchsberechtigte Nichterwerbstätige in Aus- o- der Weiterbildung.

### *Art. 21a Einleitungssatz*

Die Zentrale Ausgleichsstelle führt ein Familien-, ein Betreuungszulagenregister sowie ein Register der anerkannten familienergänzenden Institutionen, um:

### *Art. 21b Abs. 1*

<sup>1</sup> Der Bundesrat bezeichnet die Stellen, denen das Familien-, das Betreuungszulagenregister und das Register der anerkannten familienergänzenden Institutionen durch Abrufverfahren zugänglich ist.

### *Art. 21c Abs. 1 Einleitungssatz und 2*

<sup>1</sup> Die folgenden Stellen melden der Zentralen Ausgleichsstelle unverzüglich die für die Führung des Familienzulagen-, des Betreuungszulagenregisters und des Registers der anerkannten Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung notwendigen Daten:

<sup>2</sup> Die Kantone bezeichnen eine Stelle, die die Daten verwaltet, die zur Führung des Registers der anerkannten Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung notwendig sind und sie der Zentralen Ausgleichsstelle meldet.

### *Art. 21d Finanzierung*

Das Familienzulagen-, das Betreuungszulagenregister sowie das Register der anerkannten familienergänzenden Institutionen werden durch den Bund finanziert.

*Gliederungstitel einfügen nach Artikel 21i*

### **3c. Kapitel: Statistik**

*Art. 21j*

<sup>1</sup> Die Organe der Bundesstatistik erstellen nach dem Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992<sup>18</sup> und in Zusammenarbeit mit den Kantonen harmonisierte Statistiken zur institutionellen familienergänzenden Kinderbetreuung.

<sup>2</sup> Die Kantone und Gemeinden stellen dem Bund in regelmässigen Abständen folgende Angaben zur Verfügung:

- a. Angaben zu Art und Höhe der Subventionen und zur Mitfinanzierung der institutionellen familienergänzenden Kinderbetreuung durch Kantone, Gemeinden und Arbeitgeber;
- b. statistische Angaben, mit denen eine mögliche Kostenverschiebung von den Kantonen auf den Bund und deren Auswirkungen auf die Haushalte der Familien gemessen werden können.

<sup>3</sup> Die Kantone und Gemeinden stellen die Angaben nach Absatz 2 in standardisierter Form zur Verfügung.

*Art. 24 Abs. 5*

<sup>5</sup> Die Absätze 1, 2 und 4 gelten nicht für die Betreuungszulage, sofern die Kinder in einem EU- oder in einem EFTA-Staat betreut werden.

<sup>18</sup> SR 431.01